



**Schutzkonzept  
gegen sexualisierte Gewalt  
für die Ev.-luth. Lambertigemeinde**



## **I Vorwort**

## **II Leitbild**

- A. Das ist uns wichtig
- B. Darüber reden wir - Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt
- C. So handeln wir
- D. Partizipation

## **III Maßnahmen**

- Risikoanalyse
- Führungszeugnisse
- Selbstverpflichtung
- Schulungen
- Vertrauenspersonen
- Intervention
- Beschwerdemanagement
- Strafanzeige
- Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

## **IV Kontaktdaten** und ergänzende Hinweise

## **V Anlagen**

- Anlage 1 Selbstverpflichtung
- Anlage 2 Teamvertrag

*Dieses Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Aurich-Lamberti wurde in der Kirchenvorstandssitzung der Lambertigemeinde am **16.05.2024** beschlossen. Es ist in enger Anlehnung an das vorliegende Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt im Kirchenkreis Aurich entstanden.*

Liebe Leserinnen und Leser!

In der Lambertigemeine Aurich haben wir, so wie im ganzen Kirchenkreis Aurich, den festen Willen, die Sensibilität für das Thema „sexualisierte Gewalt“ zu fördern. Der Kirchenkreis Aurich hat ein Schutzkonzept veröffentlicht, das helfen soll, dass das Leitbild und die konkreten Regelungen gelebte Praxis im Kirchenkreis, in den Kirchengemeinden und den dazugehörigen Einrichtungen werden.

Sinn und Ziel des Schutzkonzeptes ist es, durch eine Atmosphäre von Achtsamkeit und Respekt sexualisierte Gewalt gar nicht erst stattfinden zu lassen. Die Realität zeigt, dass dies bisher nicht immer zu verhindern war. Neben der Prävention ist es deshalb wichtig, geeignete Maßnahmen, klare Abläufe und Ansprechpartner\*innen benannt zu haben. Nur so kann Hinweisen in Verdachtsfällen ohne Scheu und Angst nachgegangen werden und die Betroffenen können sich in ihrer Situation getragen und geschützt wissen.

Wir möchten dafür Sorge tragen, dass die uns anvertrauten Menschen nicht durch Erfahrungen von sexualisierter Gewalt verletzt und geschädigt werden, denn das widerspricht unserem evangelischen Glauben.

Eine Steuerungsgruppe im Kirchenkreis hat ein Schutzkonzept entwickelt, das wir an die Situation in unserer Gemeinde angepasst haben.

Zur Steuerungsgruppe des Kirchenkreises gehören:

Matthias Caspers (Geschäftsführer des Diakonischen Werkes),  
Helen Kroeker (Mitarbeitervertreterin),  
Christine Kruse (Kirchenkreisjugendwartin),  
Tido Janssen (Superintendent)

Zur vorbereitenden Arbeitsgruppe in der Lambertigemeinde gehörten:

Torsten Hoffmann (Diakon)  
Anneliese Daniel (Kirchenvorstandsvorsitzende)  
Rebekka Tannen (Kirchenvorsteherin)

Fürchte dich nicht, sondern rede und schweige nicht!  
Denn ich bin mit dir, und niemand soll dich angreifen, dir Böses zu tun.  
(Apg. 18, 9-10)

### Leitbild und Grundverständnis

#### A. Das ist uns wichtig

„Wo Glaube zur Tat findet – Wir stellen uns im Reden und Handeln auf die Seite derer, die uns brauchen und machen so Gottes Zuwendung für Menschen konkret spürbar.“

So heißt es im vierten Leitsatz zum kirchlichen Handeln im Kirchenkreis Aurich. Als Christ\*innen lassen wir uns davon leiten, dass alle Menschen als Ebenbilder Gottes geschaffen sind. Unser Handeln orientiert sich am Evangelium von Jesus Christus. Er selbst nimmt uns Menschen in den Blick und stellt uns in den Mittelpunkt seines Handelns. Diese christliche Einsicht verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen. Diese Verpflichtung prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen.

Sie mahnt uns, die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, in unser Handeln einzubeziehen und Betroffene - insbesondere an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt - zu beteiligen.

Diese Verpflichtung ist Ausgangspunkt der folgenden Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfen und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen, mit anderen Kirchen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

Sexualisierte Gewalt ist Teil der Kindeswohlgefährdung. In unserem konkreten Handeln und gesellschaftlichen Wirken sind wir in besonderer Weise dem Kindeswohl (siehe § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und der Umsetzung der Kinderrechte verpflichtet. Wir setzen uns dafür ein, dass die UN-Konvention zu Kinderrechten und die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes in allen Teilen unserer Gesellschaft gelebt werden.

#### B. Darüber reden wir – Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das - alters- und geschlechtsunabhängig - die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht. Dies betrifft auch Umstände, in denen Personen aufgrund einer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Verfassung unterlegen oder einer Machtposition ausgesetzt sind.

Sexualisierte Gewalt bringt unermessliches Leid für die Betroffenen. Deshalb sehen wir es als unsere Verantwortung, uns immer wieder neu mit diesem Thema auseinanderzusetzen und Gesprächsräume dafür zu öffnen:

- Wo liegen Grenzen?
- Wann sind diese überschritten?
- Wie kommunizieren wir das bestmöglich?
- Wie schützen wir andere?

Im Umgang miteinander kann es zu Grenzverletzungen kommen. Ein „grenzwahrender“ Umgang miteinander bedeutet nicht, dass prinzipiell alle Berührungen oder Einzelgespräche verdächtige Situationen im Sinne sexueller Übergriffe sind. Vielmehr geht es darum, bewusst und sensibel mit Nähe und Distanz umzugehen.

Es ist uns wichtig, dass im alltäglichen Miteinander unserer Gemeinde Grenzen respektiert werden und es normal ist, wenn Grenzen individuell unterschiedlich erlebt werden. Ein solch grenzwahrender Umgang gilt in allen Bereichen kirchlicher Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Er gilt auch im Rahmen der Nutzung digitaler Medien.

Eine Kultur der Grenzachtung ist wichtig, damit sexualisierte Gewalt keine Chance in unserer Arbeit bekommt. Daher muss eine Struktur entstehen, in der sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich Mitarbeitende ihr Handeln reflektieren. Grenzverletzungen können verhindert werden, sobald man einen respektvollen und vertrauensvollen Umgang miteinander pflegt. Dazu gehören klare Regeln, Fortbildungen und die regelmäßige Reflexion (im Team).

Alle nicht erwünschten sexuellen Handlungen gegen Menschen, ob sie strafrechtlich verfolgt werden können oder nicht, bedeuten sexualisierte Gewalt. Sie geschehen immer gegen den Willen des Menschen und passieren niemals aus Versehen. Fachlich wird unterschieden zwischen „sexuellen Übergriffen“ und strafrechtlich relevanter „sexualisierter Gewalt“. In beiden Fällen geht es um Machtmissbrauch. Beides lehnen wir entschieden ab.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir einem solchen Verhalten mit einer klaren Haltung und transparenten Regeln entgegentreten. Die Maßgaben „Null Toleranz“ und „Transparenz“ sind dabei für uns handlungsleitend.

Uns ist es ein großes Anliegen, allen Menschen im Kirchenkreis Aurich und darüber hinaus einen sicheren Raum zu bieten, in dem sie Schutz, Respekt und Vertrauen erfahren können. Dies liegt in unserer Verantwortung.

### **C. So handeln wir**

- Wir sprechen offen über unsere Verantwortung und tragen so dazu bei, das Thema sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche zu enttabuisieren. Wir machen deutlich: Eine Kultur des Hinschauens und der Grenzachtung ist die Basis unserer Arbeit mit Menschen.
- Wir sensibilisieren und schulen die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Fortbildungen und regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“.
- Wir sensibilisieren und schulen die Mitglieder der Leitungsgremien zum Thema „sexualisierte Gewalt“.

- Alle, die in unserem Kirchenkreis und somit auch in unserer Gemeinde verantwortlich arbeiten, unterschreiben eine Selbstverpflichtung.
- Es gibt Vertrauenspersonen als erste Ansprechpartner\*innen bei Fragen und Verdachtsfällen.
- Für Verdachtsfälle gibt es einen Interventionsplan, in dem die einzelnen Schritte und Ansprechpartner\*innen konkret beschrieben sind.
- Der Kirchenvorstand setzt sich regelmäßig mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ auseinander, indem es spätestens **alle drei Jahre** auf der Tagesordnung steht. Er initiiert selbiges in den Gremien und Gruppen.

#### **D. Partizipation als Grundlage von Prävention – der Weg zum Schutzkonzept gemeinsam mit der Gemeinde**

Die Partizipation ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts. Sie meint die Mitbestimmung der Personengruppen, die durch das Schutzkonzept primär geschützt werden sollen – also vornehmlich Kinder und Jugendliche und ihre Eltern sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene.

In Abgrenzung zur generellen Sensibilisierung für das Thema von allen Menschen in unserer Gemeinde fordert und fördert Partizipation die inhaltliche Mitarbeit am Schutzkonzept. Somit ist dieses Schutzkonzept nicht nur ein Konzept über gefährdete oder betroffenen Personen, sondern auch ein Konzept, an dem Gruppen und Kreise beteiligt wurden. Dass Zeit und Ressourcen aufgewendet wurden, um ein Schutzkonzept zu erstellen und umzusetzen, soll Betroffenen den hohen Stellenwert zeigen, den wir dem Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Gemeinde beimessen.

### **III Maßnahmen**

#### **Risikoanalyse**

Sexualisierte Gewalterfahrungen können Leben Einzelner aus der Bahn werfen, sie ruinieren. Ein Fall sexualisierter Gewalt kann Auswirkungen auf die gesamte Gemeindegemeinschaft haben.

Die Risikoanalyse soll Vorsorge treffen, dass in unserer Kirchengemeinde kein Fall sexualisierter Gewalt auftritt oder unbemerkt bleibt. Sie schärft den Blick für Gefahrenpotentiale und empfiehlt Maßnahmen, welche Risiken eindämmen oder vermeiden.

Es wäre wünschenswert, alle Risiken sexualisierter Gewalt auszuschließen. Doch das ist nicht möglich und kann deshalb auch weder von der Institution noch von den Mitarbeitenden der Kirchengemeinde erwartet werden. Umso mehr fühlen wir uns aber verpflichtet, in unserer Funktion als Kirchenvorstandsmitglieder die Risiken im Rahmen des Möglichen zu minimieren.

Was wir gemeinsam anstreben, ist eine im Alltag unserer Kirchengemeinde praktizierte Kultur der Achtsamkeit, um Gefahren für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu unterbinden.

## **Personalverantwortung: Strukturen der Gemeinde, des Arbeitsbereichs, der Einrichtung**

In Bewerbungsverfahren wird auf das Schutzkonzept der Gemeinde ausdrücklich hingewiesen. Haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende sind verpflichtet im gesetzlichen Rahmen (alle fünf Jahre) ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Volljährige Ehrenamtliche, die bei [Übernachtungs-] Aktionen mit Kindern und Jugendlichen mitarbeiten, sind verpflichtet, ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Mit dem Kirchenkreisjugenddienst besteht eine Vereinbarung, dass die Dokumentation des Führungszeugnisses dort abgefragt werden kann, wenn es dort bereits vorgelegt wurde.

Alle ehrenamtlich Tätigen werden auf Schulungen/Fortbildungen im Bereich Schutz vor sexueller Gewalt hingewiesen. Teamer:innen bei Angeboten mit Kindern und Jugendlichen sind verpflichtet, an einer „Basisschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Kirche“ (durchgeführt vom KKJD oder einem anderen Anbieter) teilzunehmen.

Die Hauptamtlichen der Gemeinde tragen Sorge, dass alle Personen in Leitungs- und Teamverantwortung mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht werden und sich durch Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung auf die gemeinsam getroffenen Verabredungen zum Schutz vor sexueller Gewalt verpflichten.

Alle Ehrenamtlichen, die in Angeboten mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, schließen einen Teamvertrag (vgl. Anlage 2) ab.

Auf der Homepage der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und des Kirchenkreisjugenddienstes sind die Verfahren für Beschwerden und Verdachtsfälle klar dokumentiert.

Kontakt- und Vertrauenspersonen sind auf der Homepage, im Gemeindebrief und per Aushang in den Gebäuden unserer Kirchengemeinde zu finden.

Im Rahmen der Risikoanalyse befassen wir uns unter anderem mit Fragen zu einem angemessenen Verhältnis von Nähe und Distanz und daraus resultierenden Handlungsanweisungen für Mitarbeitende unserer Kirchengemeinde. Dabei haben wir sowohl die einzelnen Zielgruppen unserer Kirchengemeinde als auch die durch uns zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und deren mögliche Risikofaktoren konkret im Blick.

Diese Risikoanalyse wird in einem 3jährigen Turnus evaluiert. Die nächste turnusmäßige Evaluation erfolgt im Jahr 2027.

## **Führungszeugnisse**

Das sogenannte erweiterte Führungszeugnis (EFZ) gibt Auskunft darüber, ob eine Person ab 18 Jahren in der Vergangenheit bereits rechtskräftig wegen einer Straftat z.B. gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z. B. Besitz oder Verbreitung kinder- oder jugendpornografischer Schriften, Vergewaltigung, sexuelle Ausbeutung, Menschenhandel oder Exhibitionismus) verurteilt worden ist.

§ 72a, Abs. 1, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) verpflichtet alle freien Träger der Kinder-

und Jugendhilfe dazu sicherzustellen, dass in ihrem Verantwortungsbereich keine Personen für die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen eingesetzt werden, die bereits wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind. Das gilt für ehren- oder nebenamtlich Tätige ebenso wie für hauptberuflich Beschäftigte.

Der kirchliche Rechtsträger darf zu diesem Zweck Einsicht in das EFZ nehmen. Bei hauptberuflich Tätigen ist er dazu sogar verpflichtet. Entscheidend sind dabei die Art, Intensität und Dauer des Kontakts einer eingesetzten Person mit Kindern oder Jugendlichen. Dies ist durch den kirchlichen Rechtsträger zu prüfen.

Bei unter 18jährigen greift der Teamvertrag (vgl. Anlage 2).

In unserer Gemeinde wird von jedem, der mit Kindern und Jugendlichen ehrenamtlich arbeitet, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde.

Wir verlangen auch in anderen Bereichen der Gemeindegarbeit, insbesondere im Kontakt mit Schutzbedürftigen und in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

### **Selbstverpflichtungserklärung und Teamvertrag der Ev. Jugend**

Die Selbstverpflichtungserklärung soll dabei helfen, dass alle Mitarbeitenden in der Gemeinde sowie den damit verbundenen Diensten und Einrichtungen professionell handeln, sich ihrer Verantwortung bewusst sind und wissen, welches Verhalten richtig ist – es also eine gemeinsame Haltung gibt. Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen.

Der Teamvertrag ist Grundlage für die Arbeit der Evangelischen Jugend - sowohl auf Kirchenkreisebene als auch auf Gemeindeebene. Dieser besteht aus einer Selbstverpflichtungserklärung (vgl. Anlage 1) der Ev. Jugend und einer Selbstauskunftserklärung für Teamerinnen und Teamer unter 18 Jahren, die noch kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen können.

Um finanzielle Zuschüsse vom Kirchenkreis für Freizeiten und Fahrten mit Kindern und Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen zu erhalten, muss der von allen Beteiligten unterschriebene Teamvertrag mit Antragsstellung vorgelegt werden.

### **Schulungen**

Um die Verankerung eines achtsamen Miteinanders in der Gemeinde sicherzustellen sowie das Schutzkonzept und seine Inhalte allen Personen des Gemeindelebens nahezubringen, ist die Fortbildung aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ein wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes.

Für die verschiedenen Zielgruppen gibt es unterschiedliche Fortbildungsmodelle, die sich in Intensität und Inhalten an die Arbeitsbereiche der jeweiligen Gruppen anpassen. Welche/r Mitarbeitende welche Schulung besuchen sollte, kann mithilfe der Ermittlung der Fortbildungspflicht einzelner Personen ermittelt werden.

**Die Schulung ist innerhalb des ersten Jahres nach Arbeitsantritt zu absolvieren.** Der Kirchenkreis bietet die Schulungen (ggf. in Kooperation mit externen Stellen) regelmäßig an, bei denen sich

Einzelpersonen aus den Gemeinden/Einrichtungen anmelden können. Außerdem ist es möglich, die Schulung bei einer ausreichenden Teilnehmendenzahl vor Ort durchführen zu lassen. Weitere Infos dazu erteilt der Kirchenkreis.

Die Fortbildung der Ehrenamtlichen wird im Gemeindebüro dokumentiert, die Fortbildung der Hauptamtlichen im jeweils zuständigen Personalbüro.

## **Vertrauenspersonen**

Der Kirchenkreis beruft mindestens eine Vertrauensperson. An die Vertrauensperson können sich Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Betroffene, Angehörige und Zeugen einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung wenden. Vertrauenspersonen sollen in erster Linie Beratung und Hilfe vermitteln. Die Erreichbarkeit und der Status dieser Vertrauensperson werden im Schutzkonzept, auf der Internetseite der Kirchengemeinde und in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht.

Die Vertrauensperson kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren. Sie berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Vertrauenspersonen dürfen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Seelsorge ausüben. Die Vertrauensperson ist in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen finden Sie auf S.13/14 dieses Schutzkonzeptes.

Zusätzliche Ansprechperson für die ev.-lt. Kirchengemeinde Aurich-Lamberti ist:

*Rebekka Tannen (Kirchenvorstandsmitglied)*

## **Aufgaben der Vertrauensperson(en) im Kirchenkreis**

Die Vertrauensperson(en) im Kirchenkreis

- dienen als Kontaktstelle für die Ansprechpersonen der Gemeinden / Einrichtungen für alle Fragen rund um den Kinderschutz und die Umsetzung des Schutzkonzeptes,
- sind in besonderem Maße im Kinderschutz fortgebildet,
- kümmern sich um den Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes der Ansprechpersonen in den Gemeinden/Einrichtungen,
- haben Kenntnisse über weitere Vertrauenspersonen, Beratungsstellen in den Regionen des Kirchenkreises, der Dienste und Einrichtungen und die vor Ort zuständigen Kinderschutzfachkräfte (insoweit erfahrene Fachkräfte),
- sind erste Ansprechpartner\*innen für Fragen der Prävention und der sexualisierten Gewalt für die Personen vor Ort,
- helfen Mitteilungs- und Verdachtsfälle zu beurteilen und halten Kontaktdaten von weiteren Hilfsstellen vor,

- bringen Anregungen in die Aus- und Fortbildung ein und dienen als Multiplikator\*innen,
- sind Mitglied im Kriseninterventionsteam.

## **Intervention**

Die Vermutung eines sexuellen Übergriffes in einer Gemeinde/Einrichtung kann dadurch entstehen, dass

- jemand (Kind, Jugendlicher, Erwachsener) einer Person in der Gemeinde oder Einrichtung von eigenen erlebten Grenzverletzungen oder Übergriffen innerhalb oder außerhalb der Gemeinde oder Einrichtung erzählt (Mitteilungsfall),
- jemand in der Gemeinde in Bezug auf den Umgang einer Person in der Gemeinde oder Einrichtung mit den körperlichen, psychischen oder sexuellen Grenzen anderer Personen ein unangenehmes Gefühl hat (Vermutung von Fehlverhalten oder Täterschaft in den eigenen Reihen),
- jemand (einzeln oder mehrere) sich aufgrund von Beobachtungen oder Äußerungen einer Person um das Wohlergehen der betroffenen Person sorgt (besorgniserregende Wahrnehmungen).

In jedem dieser Fälle ist es wichtig den Hinweisen nachzugehen und die Situation möglichst besonnen zu klären. Für diese Fälle wird ein Interventionsteam benannt. Dem Interventionsteam im Kirchenkreis Aurich gehören an:

- Superintendent Tido Janssen
- die benannten Vertrauenspersonen im Kirchenkreis
- Kirchenkreisjugendwartin Christine Kruse
- eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft
- Pastorin Cathrin Meenken als Beauftragte für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- weitere Personen werden nach Bedarf hinzugezogen

Für jede Position gibt es Vertretungsregelungen. Der Kontakt erfolgt entweder über die Vertrauenspersonen oder über die Superintendentur (vgl. Punkt IV).

## **Ansprech- und Meldestelle der Landeskirche Hannovers**

Unabhängig von der Möglichkeit, sich an Vertrauenspersonen vor Ort zu wenden, steht Betroffenen der Kontakt zur Präventionsstelle der Landeskirche Hannovers - als beratende Instanz - frei. Besteht der Anfangsverdacht einer Amtspflichtverletzung, greift der Krisenplan der Landeskirche.

## **Im Verdachtsfall**

Sobald die Meldung eines Verdachtsfalls (Mitteilungsfall) bei einem Mitglied des Kriseninterventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit der Sachlage, der Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII und möglicher strafrechtlicher Bedeutung sowie zu weiterer Maßnahmenplanung zusammen.

Das Team hat die Aufgabe, die nächsten Schritte abzuwägen und angemessen zu reagieren. Dabei hat der Opferschutz absolute Priorität.

Bei betroffenen Kindern und Jugendlichen nimmt eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam eine Gefährdungseinschätzung mit den übrigen Mitgliedern des Interventionsteams vor; ggf. wird die Präventionsstelle der Landeskirche Hannovers in die Beurteilung eingebunden.

Die Gefährdungseinschätzung und die geplanten Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der relevanten Datenschutzbestimmungen dokumentiert. Im Fall eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen (in Zusammenarbeit mit der MAV und den jeweiligen Vorgesetzten) vorzuschlagen.

## **Interventionsplan**

Für den Interventionsfall gibt es einen klaren Handlungsleitfaden, der für alle verbindlich ist und in dem die einzelnen Rollen geklärt sind.

## **Beschwerdemanagement**

### **Allgemein**

Wer sich beschwert, hat in der Regel einen Grund. Er/sie fühlt sich in seinen/ihren Rechten oder Grundbedürfnissen missachtet und reklamiert deren Schutz. Dass dieser gewährt wird, ist dann besonders wichtig, wenn sich die Beschwerde gegen eine Institution bzw. gegen eine Vertreterin oder einen Vertreter dieser Institution richtet, auf die man angewiesen ist oder der man nicht ausweichen kann oder will. Eine Beschwerde kann Ausdruck einer Grenzverletzung oder erfahrenen Unrechts und somit auch ein Hinweis auf sexualisierte Gewalt oder Machtmissbrauch sein.

Jede Beschwerde muss ernstgenommen und mindestens mit einer kurzen Rückmeldung gewürdigt werden. Eine wertschätzende, offene und respektvolle Haltung ist hierbei unabdingbar. Unser Ziel ist ein gutes und transparentes Beschwerdemanagement in allen Bereichen. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt durch Menschen, die im Auftrag der Evangelischen Kirche tätig sind, informiert der oder die Mitarbeitende, bei dem oder der die Beschwerde eingegangen ist, immer und unverzüglich eine der Vertrauenspersonen oder ein anderes Mitglied des Interventionsteams.

Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der Fachstelle Sexualisierte Gewalt, die Jugendämter und Familienberatungsstellen im Bereich des Kirchenkreises, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und die unabhängige Ansprechstelle „help“ der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Diakonie.

### **Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche**

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität

erforderlich.

Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und sich informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden.

## **Strafanzeige**

Unbeschadet der aufgezeigten internen Ansprechpersonen und Aufarbeitungswege im Zuständigkeitsbereich des Kirchenkreises und der Gemeinde ist bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt darauf hinzuweisen:

Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und gegebenenfalls andere Zeuginnen und Zeugen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

In allen Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige geprüft. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde, werden die Strafverfolgungsbehörden informiert.

In unserer Gemeinde und im ganzen Kirchenkreis wird keine Gewalt in jedweder Form geduldet.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person beziehungsweise deren Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger der betroffenen Einrichtung gründlich abzuwägen.

## **Vertrauliche Spurensicherung**

Von einer sexualisierten Gewalttat betroffene Personen können sich direkt an eine der Untersuchungsstellen des Netzwerkes ProBeweis wenden. (<https://www.pro-beweis.de/de/>). Die speziell geschulten Ärztinnen und Ärzte sorgen dafür, dass alle relevanten Befunde sachkundig und gerichtsverwertbar dokumentiert werden. Was mit den Spuren anschließend passiert, entscheidet nur die betroffene Person: Das medizinische Personal unterliegt der Schweigepflicht.

UBBO-EMMIUS-KLINIK Frauenklinik, Zentrale Notaufnahme/Unfallchirurgie

Wallinghausener Straße 8–12

26603 Aurich

Zentrale: 04941 94-0

[www.u-e-k.de](http://www.u-e-k.de)

Bei schwerwiegenden Verletzungen, die eine ärztliche Versorgung erfordern, suchen Sie so schnell wie möglich ein Krankenhaus oder eine Arztpraxis auf und bitten die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte um eine Fotodokumentation der unbehandelten Verletzungen. Geschädigte können sich in so einem Fall auch später noch an ProBeweis wenden: Die Vorstellung in einer der

Untersuchungsstellen ist auch nach einer erfolgten Erstbehandlung noch sinnvoll!

Adressen und Telefonnummern der niedersächsischen Frauenhäuser, Gewaltberatungsstellen, Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) sowie der Opferhilfebüros finden Sie unter weiteren Hilfsangeboten und unter folgendem Link: [www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)

### **Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung**

Dieses Schutzkonzept wurde in Anlehnung an das von der Kirchenkreissynode der Kirchenkreises Aurich beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt vom Kirchenvorstand der Lambertigemeinde beschlossen.

Die Lambertigemeinde gibt es ihren Mitarbeitenden (Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen einschließlich Pastorinnen und Pastoren und etwaigen Kirchenbeamtinnen und -beamten) angemessen zur Kenntnis und Beachtung und sorgt auch für eine Transparenz über Ansprechpersonen, Kommunikations- und Beschwerdewege. Hierzu sollen Plakate mit den Kontaktdaten der Vertrauenspersonen im Gemeindehaus und in der Teenkiste ausgehängt sowie Informationen zum Schutzkonzept mit Kontaktdaten auf der Homepage und im Gemeindebrief veröffentlicht werden.

Alle Fälle sexualisierter Gewalt, die nicht innerhalb des Geltungsbereiches dieses Schutzkonzeptes kirchlichen Mitarbeitenden bekannt werden, sind nach den geltenden Vorschriften des Staates, der Kommunen oder der jeweiligen Träger zu bearbeiten.

Weitere Arbeitshilfen wie unter anderem einen Interventionsplan sowie Prüfschemata zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis und die Ermittlung der Fortbildungspflicht für einzelne Personen finden sich auf der Seite des Kirchenkreises: [https://kirchenkreis-aurich.de/wp-content/uploads/2023/09/Schutzkonzept\\_SexuelleGewalt\\_Kirchenkreis.pdf](https://kirchenkreis-aurich.de/wp-content/uploads/2023/09/Schutzkonzept_SexuelleGewalt_Kirchenkreis.pdf)

## **IV Kontaktdaten und ergänzende Hinweise**

### **Kontaktdaten der Vertrauenspersonen**

Für die Lambertigemeinde:

Frau Rebekka Tannen  
04941-1720023  
rebekka.tannen@web.de

Für den Kirchenkreis Aurich:

Frau Tanja Lamp  
Diakonisches Werk Kirchdorfer Straße 15  
26603 Aurich  
04941-60 41 60  
lamp@diakonieaurich.de

Herr Heinrich Hillen  
04941-87 928 (gerne nach 15:00 Uhr)  
heinrich.hillen@ewetel.net

### **Interventionsteam des Kirchenkreises**

dem Interventionsteam gehören an: die vorstehenden Vertrauenspersonen im Kirchenkreis sowie

Superintendent Tido Janssen  
Julianenburger Straße 23  
26603 Aurich  
Tel: 04941-2628  
Mail: tido.janssen@evlka.de

Pastorin Cathrin Meenken als Beauftragte für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Breslauer Straße 1  
26603 Aurich  
Tel: 04941-69 84 922  
Mail: [ichthys@gmx.li](mailto:ichthys@gmx.li)

Kirchenkreisjugendwartin Christine Kruse  
Lambertshof 10  
26603 Aurich  
Tel: 04941-61441  
Mail: christine.kruse@kjd-aurich.de

eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus der Vertrauensstelle gegen Gewalt für  
Kinder, Jugendliche und Familien:

AWO Weser-Ems GmbH  
Beratungsstelle Aurich  
Georgswall 9  
26603 Aurich  
Tel: 04941-651-12  
Mail: info@beratungsstelle-aurich.de

weitere Personen werden nach Bedarf hinzugezogen

### **Kontakt Daten innerhalb und außerhalb der Landeskirche sowie weitere hilfreiche Kontakte und Links**

Wenn Sie sich nicht an die Vertrauenspersonen vor Ort wenden mögen:

[www.praevention.landeskirche-hannovers.de](http://www.praevention.landeskirche-hannovers.de)  
Fachstelle Sexualisierte Gewalt

Leitung: Pastorin Dr. Karoline Läger-Reinbold.  
Tel.: 0511 1241-650,  
E-Mail: karoline.laeger-reinbold@evlka.de

Kommissarische Vertretung:  
Pastorin Christiane Plöhn.  
Tel.: 0511-1241 650 ,  
E-Mail: [christiane.Ploehn2@evlka.de](mailto:christiane.Ploehn2@evlka.de)

Zur Begleitung Betroffener arbeitet Diplom-Pädagogin und systemische Beraterin Sigrid Haynitzsch. Sie hat zudem eine traumatherapeutische Zusatzausbildung.  
Mobil: 0151-54372637 , E-Mail: [sigrid.haynitzsch@evlka.de](mailto:sigrid.haynitzsch@evlka.de)  
Anfragen und Meldungen über das Kontaktformular können von allen Mitarbeitenden der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers gelesen werden.  
[fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de](mailto:fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de)

Sie haben Kenntnis von Fällen sexualisierter Gewalt, auch wenn sie schon länger zurückliegen? Sie sind von sexualisierter Gewalt in unserer Landeskirche betroffen und suchen eine Person, der Sie sich anvertrauen können?

Bitte melden Sie sich, wenn Sie Unterstützung und Beratung in Anspruch nehmen möchten. Ob Sie uns Ihren Namen nennen, entscheiden Sie selbst. Die Beratung und Begleitung sind davon unabhängig.

Hier finden Sie einige Möglichkeiten:

Zentrale Anlaufstelle HELP - Telefon 0800-5040112  
Kostenlos und anonym.

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie. Darüber hinaus stehen unabhängige, kirchenexterne Berater\*innen zur Verfügung, die Ihre Fragen beantworten und Sie begleiten können, zum Beispiel, wenn es um die Beantragung von Anerkennungs- oder Unterstützungsleistungen geht.

Die Namen und Kontaktdaten erhalten Sie auf Anfrage entweder über „HELP“ oder über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt.

Eine weitere Übersicht über Beratungsstellen finden Sie hier: [Hilfeportal sexueller Missbrauch \(UBSKM\)](#) oder hier: [www.kinderschutz-niedersachsen.de](http://www.kinderschutz-niedersachsen.de).

Fortbildungen der Fachstelle der Landeskirche findet man unter dem Link:  
<https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/praevention2/fortbildungen>

### **Ergänzende Handlungsgrundsätze der Landeskirche**

<https://praevention.landeskirche-hannovers.de/im-krisenfall/krisenplan>

## **V Anlagen**

Anlage 1: **Selbstverpflichtungserklärung**

Anlage 2: **Teamvertrag**

**Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Aurich-Lamberti  
Beschluss in der KV-Sitzung am 16.05.2024**

# V 1. Selbstverpflichtungserklärung

(Vorname, Name) \_\_\_\_\_

Evangelische Gemeindegemeinschaft geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

## **Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:**

- 1 Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Gemeindegemeinschaft sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
- 2 Ich verpflichte mich, die Menschen in unseren Kontexten vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
- 3 Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen und/oder zu wahren, in dem den Menschen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
- 4 Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
- 5 Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
- 6 Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sowohl analog als auch digital.
- 7 Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
- 8 Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
- 9 Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in unseren Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin wenden.
- 10 Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

# V 2 Teamvertrag und Selbstverpflichtung

## für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

### Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen Verhaltensregeln für Mitarbeitende

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat deshalb folgende Verhaltensregeln beschlossen. Sie gelten für die Arbeit der Evangelischen Jugend auf allen Ebenen der Landeskirche.

1. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde von Kindern und Jugendlichen.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. dass bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen.
4. Wir wollen jungen Menschen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Unsere Angebote beinhalten auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht.
5. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (zz. B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z. B. Mobbing, Ausgrenzung).
6. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen.
7. Wenn ein Kind oder Jugendlicher Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeitende das Gespräch mit einer/einem beruflich Mitarbeitenden unseres Trägers. Die Vorgehensweise und die potentiellen Ansprechpartner\*innen sind geklärt und kommuniziert.
8. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen Mitarbeitenden in der Evangelischen Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

### Teamvertrag

Wir haben als Team am \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_  
die Verhaltensregeln und unser eigenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen besprochen und verstehen sie als Grundlage unserer Arbeit.

Unterschriften aller Teammitglieder


## Was sind Straftaten nach § 72a SGB VIII?

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a	(3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel
§ 232a	Zwangsprostitution
§ 232b	Zwangsarbeit
§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Ich habe mich mit dem Teamvertrag auseinandergesetzt und sehe ihn als Grundlage meiner Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Tat gegen mich anhängig ist.

Name und Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

